



Ergänzungsgutachten
zum
Gutachten vom 03. Juni 2013

Im Auftrag
von
Frau Gabriele Kaulhausen

zum Aktenzeichen
OLG München
15 U 4900/11 Rae

Wörrstadt, 05. August 2014

Da die im Gutachten vom 03. Juni 2013 erhobenen und dokumentierten Messergebnisse offensichtlich das Gericht nicht überzeugen konnten, wurde dies zum Anlass genommen, die von mir begutachtete Kopie von B7 ergänzend einem Deckungsvergleich zu unterziehen, um die signifikanten Wortlängenunterschiede noch deutlicher zu veranschaulichen.

Ein sogenannter Deckungsvergleich bietet sich an, um Textpassagen oder einzelne Worte hinsichtlich ihrer grafischen Darstellung und Proportionen 1:1 miteinander zu vergleichen. Im vorliegenden Fall ist dieser Vergleich auch an einer Kopie statthaft, da ausschließlich Wortlängen derselben Worte aus einer Textseite miteinander verglichen werden.

Diese Untersuchung erfolgte mittels modernster Technik, einem „DocuCenter“ der Firma Projektina, die als weltweit führender Hersteller von Dokumentenprüfsystemen gilt. Ihre Geräte haben in vielen kriminaltechnischen Urkundenlabors auf der ganzen Welt einen festen Platz.

Bei dieser Untersuchung wird ein hochauflösendes Bild eines Wortes abgespeichert (rot) und anschließend das zu vergleichende Wort (grün) als Livebild darüber gelegt. Bei dem so erzeugten Overlay kommt es nur in den Deckungsbereichen zu einer schwarzen Darstellung. Alle sich nicht deckenden Bereiche bleiben nach wie vor rot und grün.

Um den Nachweis zu führen, dass es sich bei der Kopiervorlage für B7 und X3 um unterschiedliche Dokumente handeln muss, wurden dieselben Worte aus ein und derselben Textseite einem Längenvergleich unterzogen.

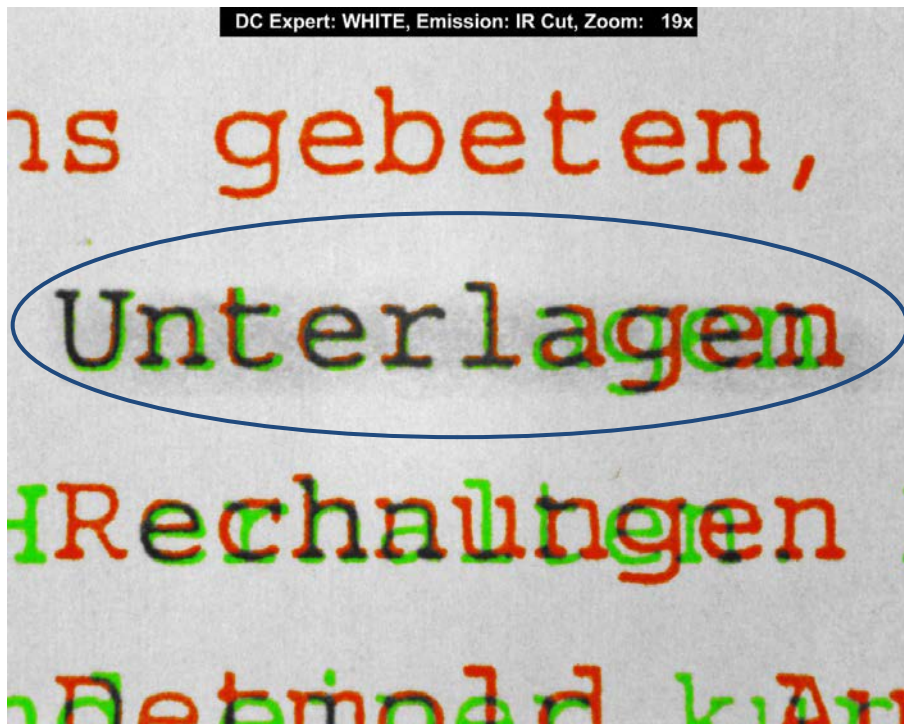
In meinem Gutachten habe ich auf Seite 9 (s. Doku 06 und 07) bei dem Wort „Unterlagen“ Wortlängen von 25,02 mm und 26,0 mm dokumentiert. Dies entspricht einem Wortlängenunterschied von 3,92 %.

Der Sachverständige Dr. Buchner stellt irreführend in seinem Ergänzungsgutachten vom 11.05.2014 seine deutlich abweichenden, jedoch am Dokument **X3** gemessenen Werte, meinen von **B7** gegenüber.

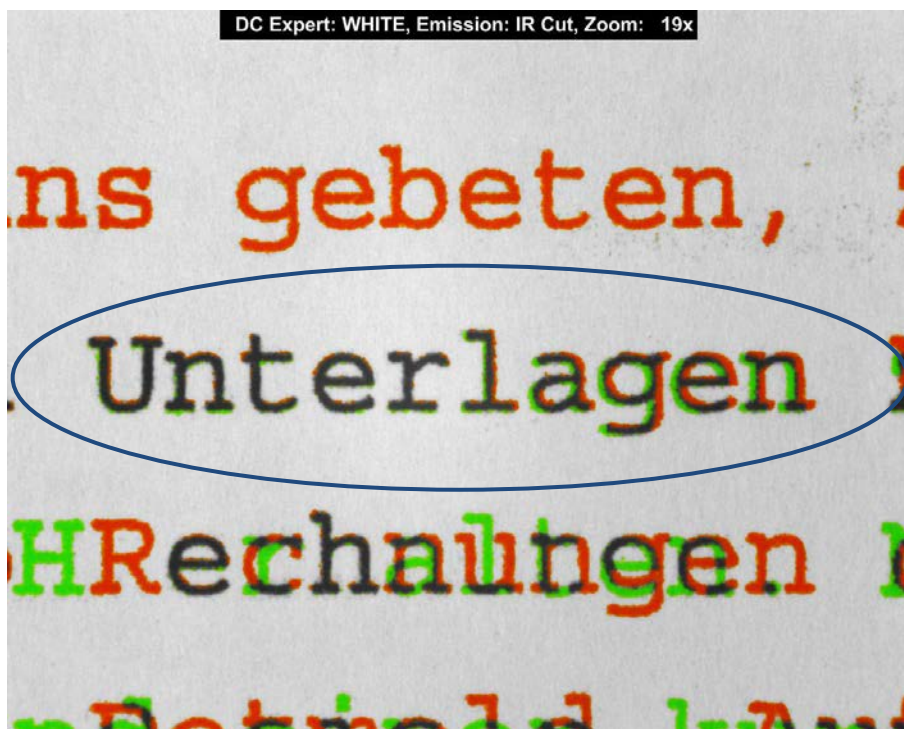
Nachfolgend werden nochmals die signifikanten Wortlängenunterschiede anhand des Wortes „**Unterlagen**“ bei **B7** deutlich herausgestellt.

Bei den nachfolgenden Dokumentationen wurden jeweils die korrespondierenden Textstellen bei **X3** einem Wortlängenvergleich unterzogen und denen von B7 direkt gegenüber gestellt.

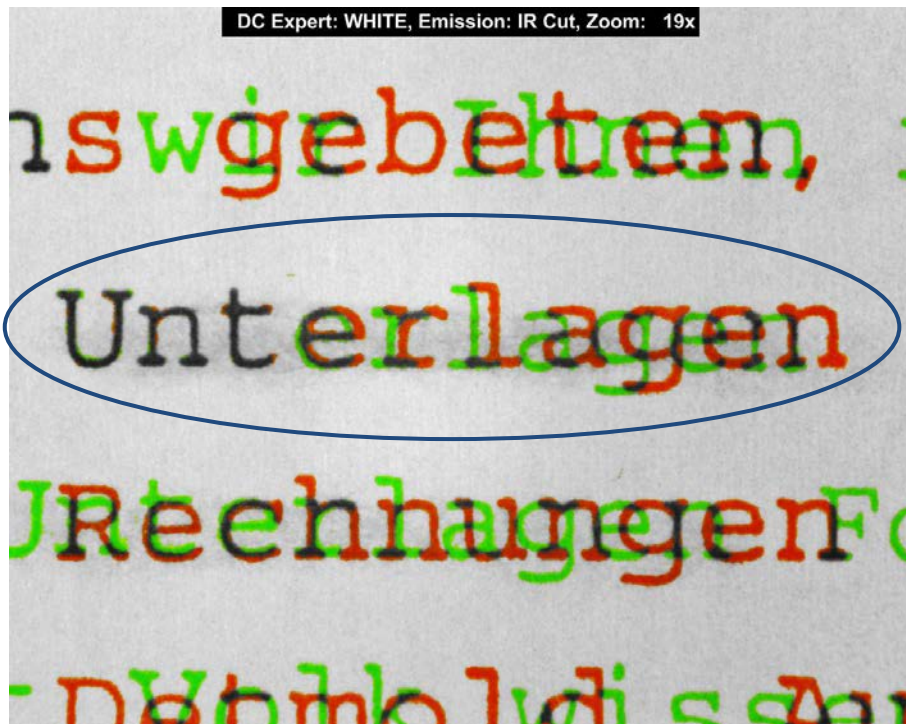
Es fällt dabei sofort auf, dass die Wortlängendifferenzen bei **X3** deutlich unauffälliger sind.



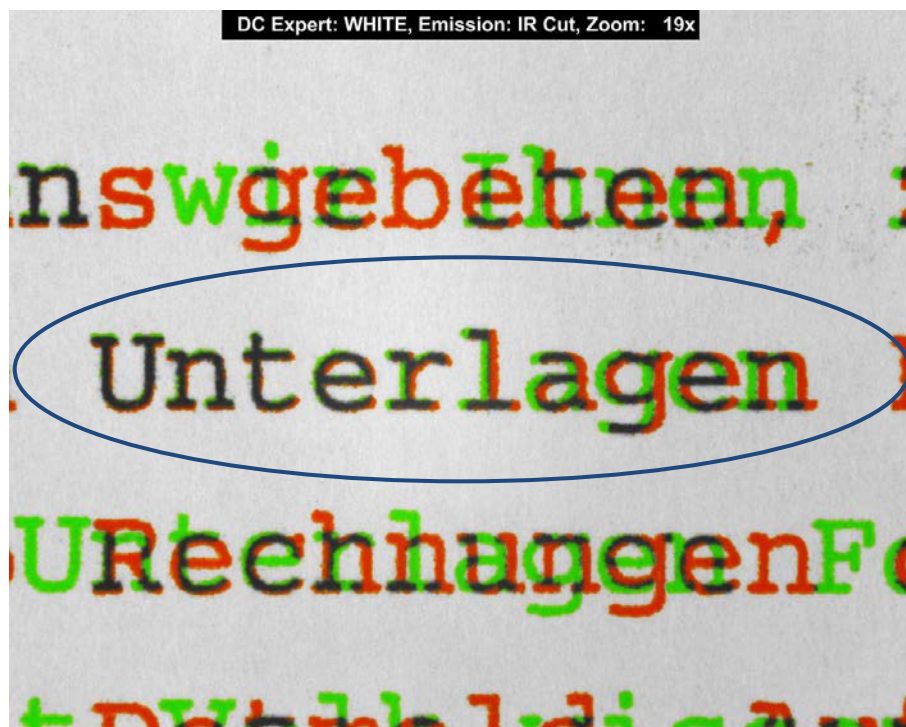
B7 Deckungsvergleich „Unterlagen“ aus Abs. I und Abs. III



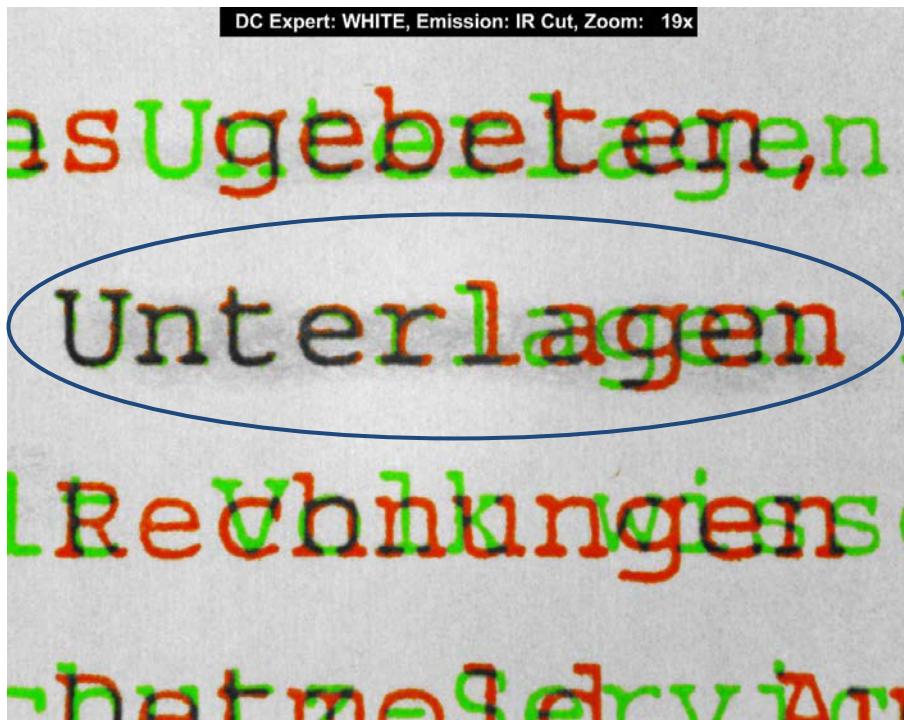
X3 Deckungsvergleich „Unterlagen“ aus Abs. I und Abs. III



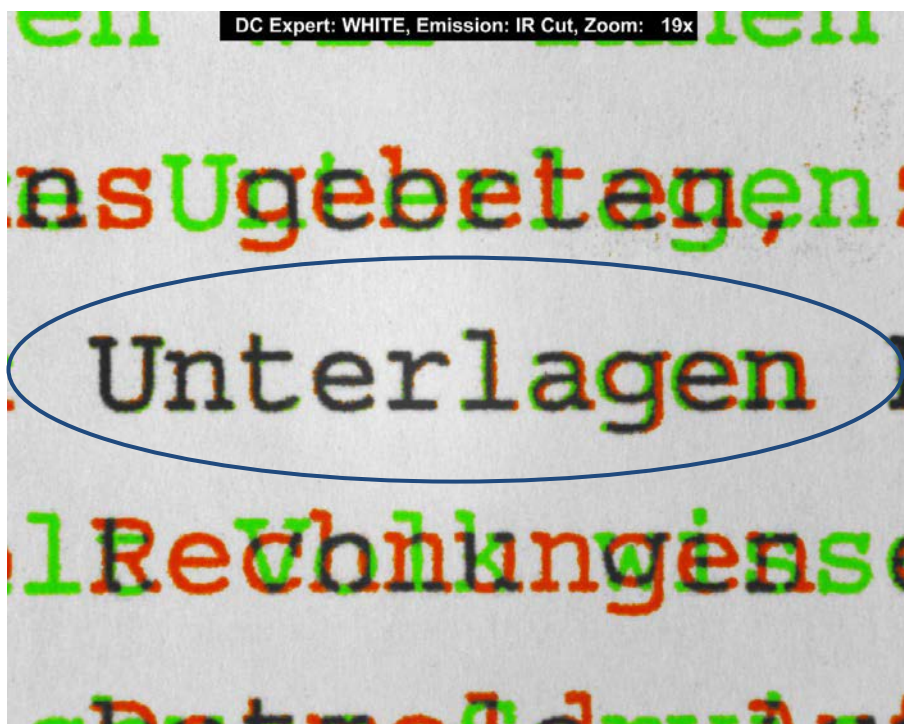
B7 Deckungsvergl. „Unterlagen“ aus Abs. I mit Abs. II Zeile 2



X3 Deckungsvergl. „Unterlagen“ aus Abs. I mit Abs. II Zeile 2



B7 Deckungsvergl. „Unterlagen“ aus Abs. I mit Abs. II Zeile 3



X3 Deckungsvergl. „Unterlagen“ aus Abs. I mit Abs. II Zeile 3

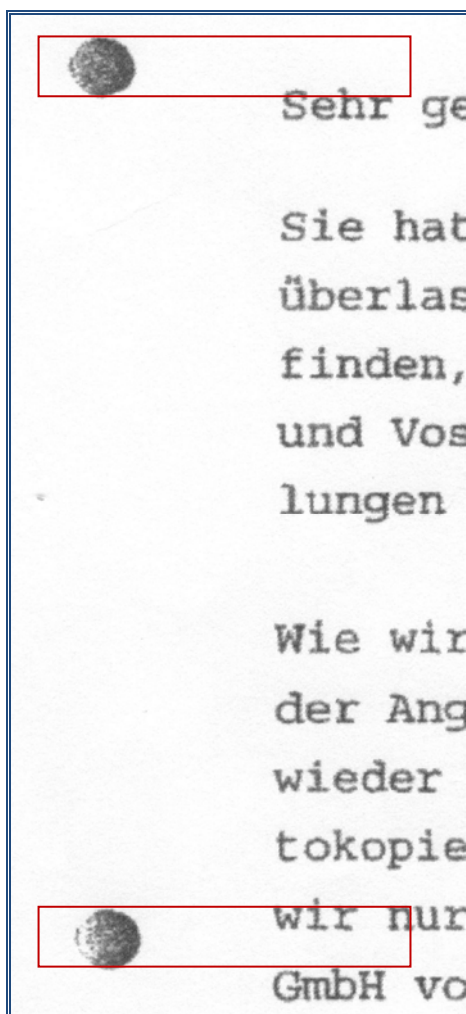
Auch bei dem Wort „**hatten**“ ergeben sich innerhalb des Textes von B7 signifikante Wortlängenunterschiede, welche nicht ohne Weiteres durch einen oder mehrere Kopiervorgänge zu erklären sind.



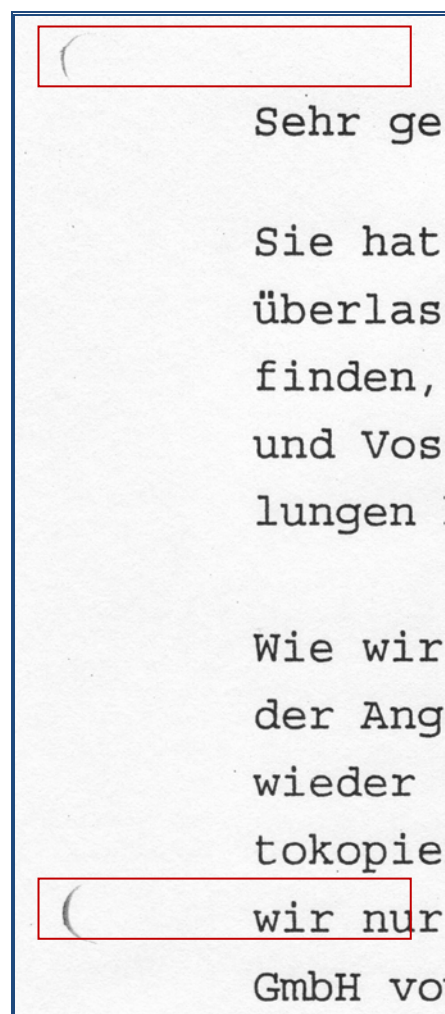
B7 Deckungsvergleich „**hatten**“ Abs. I mit Abs. II (2)

Vergleichbare Wortlängendifferenzen waren bei X3 an gleicher Stelle nicht festzustellen, obwohl es sich auch um eine Generationenkopie handelt.

Auftragsgemäß sollen die an den Kopien von B7 und X3 erkennbaren Schatten einer vorliegenden Lochung den dazugehörigen Texten gegenüber gestellt werden. Mir wurde versichert, dass es sich bei der mir vorgelegten Kopie von X3 um eine Erstkopie des in den Gerichtsakten befindlichen Dokuments X3 handelt. Bei der Kopie B7 handelt es sich nach Angaben der Auftraggeberin um ein am 11.11.2009 vom Gericht per Email übermitteltes Dokument.



Schatten einer Lochung bei **B7**



Schatten einer Lochung bei **X3**

Stellt man die Positionierung der Lochung von **B7** und **X3** dem dazugehörigen Text gegenüber, so sind eindeutige Unterschiede erkennbar. Das bedeutet, dass es sich bei den kopierten Dokumenten um unterschiedliche Vorlagen gehandelt hat.

Schlussfolgerung:

Mit dem bereits vorgelegten Gutachten vom 03. Juni 2013 konnten durch die Vermessung des Textes der Seite 1 der strittigen Kopien „**Anlage B7**“ zwei unterschiedliche Zeilenabstandsformatierungen nachgewiesen werden.

Die Erklärungsversuche des Sachverständigen Dr. Buchner die von mir festgestellten Mängel innerhalb der Zeilenhaltigkeit auf eine Abänderung der Formatierung während eines Schreibvorganges zu erklären sind rein theoretischer Natur und praxisfremd.

Messtechnisch nachgewiesene unterschiedliche Wortlängen innerhalb einer Seite sind, wie bereits im Erstgutachten ausgeführt wurde, von größerer Bedeutung und sind nicht ohne weiteres durch die Phänomene einer Generationenkopie zu erklären.

Somit begründet die Qualität der Kopie „**Anlage B7**“ weiterhin den Verdacht einer vorausgegangenen Textmanipulation. Aufgrund der

deutlich divergierenden Messergebnisse bei **B7** und **X3** und den unterschiedlichen Lochungen, steht fest, dass den beiden mir zur Untersuchung vorgelegten Kopien von **B7** und **X3** unterschiedliche Dokumente als Kopiervorlage zugrunde lagen.

Wörrstadt, den 05. August 2014



Rolf Graf

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Echtheitsprüfungen von Urkunden